

99046025002001, 99046025002001

Kindesunterhalt - Festsetzung im vereinfachten Verfahren beantragen

Heruntergeladen am 18.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345235136/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046025002001, 99046025002001
Leistungsbezeichnung I	Kindesunterhalt - Festsetzung im vereinfachten Verfahren beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Mindestunterhalt, Obsorge, Unterhalt, Düsseldorfer Tabelle, Unmündige, Minderjährige
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.06.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG015002377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_249.html https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG015002377 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_249.html https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_112.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_114.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_232.html
Teaser	Für ein minderjähriges Kind getrenntlebender Eltern kann von dem unterhaltspflichtigen Elternteil ein angemessener Unterhalt verlangt werden.
Volltext	Unterhalt für ein minderjähriges Kind getrenntlebender – verheirateter oder nicht verheirateter – Eltern kann vom Unterhaltsverpflichteten beim Familiengericht in einem regulären (streitigen) oder auch in einem vereinfachten Unterhaltsverfahren geltend gemacht werden. Das vereinfachte Verfahren muss mit Hilfe eines Formulars beantragt werden. Es kann schneller und

Modul

Sachverhalt

kostengünstiger als ein Streitiges Unterhaltsverfahren zu einem Vollstreckungstitel (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss) führen.

Sie können sich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendamt oder einer Rechtsanwältin beziehungsweise einem Rechtsanwalt beraten lassen, ob diese Verfahrensform in Ihrem Fall geeignet ist.

Erforderliche Unterlagen

für den Antragsteller/die Antragstellerin:

- Das Formular "Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 FamFG (Vereinfachtes Verfahren)" - erhältlich beim Jugendamt oder bei jedem Amtsgericht
- Eine Erklärung über Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes und der Eltern (soweit bekannt)
- Etwaige Nachweise und Belege über die Einkommensverhältnisse

für den Antragsgegner/die Antragsgegnerin:

- Einwendungsformular - erhältlich beim Amtsgericht
- entsprechende Nachweise und Belege

Voraussetzungen

Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind:

- Es handelt sich um Unterhalt für ein minderjähriges Kind, das nicht im Haushalt des in Anspruch genommenen Elternteils lebt.
- Es handelt sich um die Erstfestsetzung von Unterhalt, d.h. ein gerichtliches Unterhaltsverfahren ist noch nicht anhängig, kein anderes Gericht hat bereits über den Unterhaltsanspruch entschieden bzw. es gibt noch keinen vollstreckbaren Unterhaltstitel (z.B. eine Jugendamtsurkunde).
- Der verlangte Unterhalt für das Kind ist nicht höher als das 1,2-fache des Mindestunterhalts.

Zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs berechtigt sind Sie als

- sorgeberechtigter Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, oder
- Person oder Stelle, die das Kind rechtlich vertritt.

Modul

Sachverhalt

Kosten

- Gerichtsgebühren (im Regelfall eine halbe Gerichtsgebühr bei Entscheidung über den Festsetzungsantrag)
- Anwaltskosten bei Beauftragung von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten
- Die Höhe der Gerichts- und ggf. Anwaltsgebühren richtet sich nach dem Verfahrenswert.

Verfahrensablauf

Den Antrag müssen Sie über das Antragsformular, welches beim Jugendamt beziehungsweise beim Amtsgericht zu erhalten ist, stellen. Das Formular steht Ihnen auch zum Download zur Verfügung.

- Den Antrag stellen Sie als berechtigte Person entweder im eigenen Namen für das Kind, wenn Sie mit dem anderen Elternteil verheiratet sind und Sie getrennt leben oder eine Ehesache zwischen Ihnen anhängig ist, oder im Namen des Kindes als dessen gesetzliche Vertretung.
- Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie mit den nötigen Nachweisen bei Ihrem zuständigen Familiengericht am Amtsgericht ein.
- Das Gericht setzt den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin schriftlich davon in Kenntnis, dass die Festsetzung einer Unterhaltszahlung für das Kind beantragt wurde.
- Der oder die Unterhaltspflichtige erhält die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Einwendungen zu erheben: Das Gesetz sieht nur unter engen Voraussetzungen vor, dass Einwendungen des Antragsgegners im vereinfachten Unterhaltsverfahren berücksichtigt werden.
- Zur Klärung hat der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin seine oder ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen: fügt entsprechende Belege bei, erklärt, inwieweit er oder sie zur Unterhaltszahlung bereit ist.
- Das Gericht informiert Sie über etwaige Einwendungen und die erteilten Auskünfte.
- Erklärt sich der Antragsgegner beziehungsweise die Antragsgegnerin ganz oder teilweise zur Unterhaltsleistung bereit oder erhebt keine oder nur unzulässige Einwendungen, setzt das Gericht den Unterhalt durch Beschluss entsprechend fest.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Andernfalls ist das vereinfachte Verfahren gescheitert und wird auf Antrag in das streitige Verfahren übergeleitet.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel ca. zwei Monate, vom Einzelfall abhängig.
Frist	Es kann nur Unterhalt für die bzw. aus der Zeit der Minderjährigkeit des Kindes festgesetzt werden; Unterhalt für die Vergangenheit kann nur unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte, z.B. die Unterhaltsgrundsätze des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.</p> <p>Informationen zum Thema Unterhalt siehe https://www.bmfsfj.de/ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/ https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/oberlandesgericht-frankfurt-am-main https://www.bmfsfj.de/ https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/ https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/oberlandesgericht-frankfurt-am-main</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Kindesunterhalt Festsetzung im vereinfachten Verfahren • Formularantrag • Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind: Es handelt sich um Unterhalt für ein minderjähriges Kind oder für ein volljähriges Kind für die zurückliegende Zeit der Minderjährigkeit. kein Gericht hat bereits über den Unterhaltsanspruch entschieden kein gerichtliches Unterhaltsverfahren beim Gericht eingeleitet kein vollstreckbarer Unterhaltstitel verlangter Unterhalt für das Kind ist nicht höher als das 1,2-fache des Mindestunterhalts. • Antragsberechtigt sind der sorgeberechtigte

Modul	Sachverhalt
	<p>Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, oder die Person oder Stelle, die das Kind rechtlich vertritt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuständig: Amtsgericht – Familiengericht –
Ansprechpunkt	<p>Zur Unterstützung wenden Sie sich bitte an das Jugendamt (Beistandschaft) oder an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt.</p>
Zuständige Stelle	<p>Die Zuständigkeit obliegt dem für Sie zuständigen Amtsgericht – Familiengericht.</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: ja Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 FamFG (Vereinfachtes Verfahren) Einwendungsformular • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungportal	<p>Child maintenance - apply for determination in a simplified procedure, Kindesunterhalt - Festsetzung im vereinfachten Verfahren beantragen</p>